

Anträge auf Satzungsänderung durch den Landesvorstand Berlin:

§ 1 Zweck und Name (alt)

(1) Die PARTEI ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes (PartG). Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt Die PARTEI entschieden ab.

(1 neu) Die PARTEI ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes (PartG). Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der **Abstammung**, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt Die PARTEI entschieden ab.

§ 5 Organe (alt)

(2) Der Landesvorstand vertritt die Partei in Berlin nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Landesorgane. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.

(2 neu) Der Landesvorstand vertritt die Partei in Berlin nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Landesorgane. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als **Vertreter/in** oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.

§ 6 Landesparteitag (alt)

(1) Der Landesparteitag tagt jährlich als Mitgliederversammlung. Die Akkreditierung beginnt nicht vor dem Mittag.

(1 neu) Der Landesparteitag tagt als Mitgliederversammlung. **Er soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre abgehalten werden.** Die Akkreditierung beginnt nicht vor dem Mittag.

(nur falls Torbens Antrag stattgegeben wird)

§ 5 Organe

(6) Der Landesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird nach Abstimmung mit dem Vorstand von den Landesvorsitzenden oder bei deren Verhinderung von ihrem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(6 neu) Der Landesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird nach Abstimmung mit dem Vorstand von **dem/der Landesvorsitzenden** oder bei Verhinderung von **einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden** oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(nur falls Torbens Antrag stattgegeben wird)

(7) Der erweiterte Landesvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird nach Abstimmung mit dem Vorstand von den Landesvorsitzenden oder bei deren Verhinderung von ihrem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen

(7 neu) Der erweiterte Landesvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird nach Abstimmung mit dem Vorstand von **dem/der Landesvorsitzenden** oder bei Verhinderung von **einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden** oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(nur falls Torbens Antrag stattgegeben wird)

§ 6 Landesparteitag

(2) Der Landesparteitag wird nach Abstimmung mit dem Vorstand von den Landesvorsitzenden oder bei deren Verhinderung von ihrem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail oder Ankündigung auf der öffentlichen Website des Landesverbandes genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(2 neu) Der Landesparteitag wird nach Abstimmung mit dem Vorstand **von dem/der Landesvorsitzenden** oder bei Verhinderung von **einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden** oder einem beauftragten Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail oder Ankündigung auf der öffentlichen Website des Landesverbandes genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.